

Im Ehrenamt richtig versichert

Ehrenämter gibt es in nahezu allen Lebensbereichen. Viele Menschen engagieren sich auf diese Weise in Sportvereinen, in der Kirchengemeinde oder in Bürgerinitiativen. Bis Ende 2004 waren sie bei der Ausübung dieser Tätigkeit oft nicht gesetzlich unfallversichert. Die Aufsichtstätigkeit in einem Jugendlager der Pfadfinder oder die Arbeit eines Kassenwartes im Sportverein etwa war unversichert.

Seit Anfang 2005 ist der Personenkreis, der im Ehrenamt gesetzlichen Unfallversicherungsschutz genießt, erweitert.

Um juristisch von einem Ehrenamt sprechen zu können und damit unter den Versicherungsschutz zu fallen, müssen generell fünf Merkmale erfüllt sein. So ist das Ehrenamt freiwillig und unentgeltlich. Es wird kontinuierlich und auf organisierte Weise ausgeübt und kommt anderen zu Gute.

Doch mitunter passiert es, dass sich die Helfer verletzen und selbst Hilfe benötigen. Bei einem Sturz etwa zahlt die gesetzliche Unfallversicherung nur dann, wenn sich der Unfall in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit im Ehrenamt ergeben hat oder sich der Versicherte auf dem Hin- oder Rückweg zur ehrenamtlichen Tätigkeit befand. Ist die Erwerbsfähigkeit als Folge des Unfalls um mindestens 20 Prozent gemindert, bekommt der Verletzte von der gesetzlichen Unfallversicherung eine monatliche Rente.

Da der gesetzliche Unfallschutz weder rund um die Uhr noch uneingeschränkt im Ausland gilt, sollten Verbraucher zusätzlich selbst vorsorgen. Wichtig ist eine private [Berufsunfähigkeitsversicherung](#). Diese zahlt bei dauernden gesundheitlichen Schäden durch Krankheit und Unfall eine monatliche Rente, deren Höhe man je nach Bedarf festlegen kann. Wer diese Versicherung nicht abschließen kann, sollte eine private [Unfallversicherung](#) in Erwägung ziehen. Bei dieser gibt es im Falle einer zurückbleibenden Invalidität abhängig vom Schweregrad einen einmaligen Geldbetrag.

Wer im Rahmen eines Ehrenamtes einer anderen Person Schaden zufügt, muss in der Regel nicht für deren Schadenersatzforderungen aufkommen. Dafür haftet grundsätzlich die Trägerorganisation bzw. deren Haftpflichtversicherung. Bei grober Fahrlässigkeit muss der Ehrenamtliche allerdings selbst den Schaden begleichen. Wir raten deshalb, mit einer [Privathaftpflichtversicherung](#) vorzusorgen – unabhängig von der Ausübung eines Ehrenamtes.